

RS OGH 1998/6/23 5Ob93/98g, 5Ob244/98p, 5Ob308/01g, 5Ob171/02m, 5Ob47/03b, 5Ob303/04a, 5Ob185/07b, 5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

Norm

WEG 1975 §16 Abs1

WEG 1975 §16 Abs2

WEG 1975 §16 Abs3

WEG 2002 §31 Abs3

WEG 2002 §32

Rechtssatz

Die Rücklage ist ein Sondervermögen der Wohnungseigentümergeinschaft und nicht quotenmäßiges Miteigentum der Liegenschaftseigentümer. Zum Rechnungslegungsbegehren über die Rücklage bei Verwalterwechsel (§ 16 Abs 3 WEG) ist daher nur die Wohnungseigentümergeinschaft infolge ihrer materiellrechtlichen Berechtigung legitimiert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/98g
Entscheidungstext OGH 23.06.1998 5 Ob 93/98g
- 5 Ob 244/98p
Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 244/98p
Auch
- 5 Ob 308/01g
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 308/01g
Auch; Beisatz: Nach der neuen Rechtslage durch das Inkrafttreten des 3. WÄG ist die Rücklage als gebundenes Sondervermögen der Wohnungseigentümergeinschaft konzipiert und nicht mehr wie zuvor gebundenes Sondervermögen aller Miteigentümer und Wohnungseigentümer. Eine Aktivlegitimation aller Miteigentümer und Wohnungseigentümer ist seither nicht mehr zu bejahen. (T1)
- 5 Ob 171/02m
Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 171/02m
Auch; nur: Die Rücklage ist ein Sondervermögen der Wohnungseigentümergeinschaft und nicht quotenmäßiges Miteigentum der Liegenschaftseigentümer. (T2)
Beis wie T1 nur: Nach der neuen Rechtslage durch das Inkrafttreten des 3. WÄG ist die Rücklage als gebundenes

Sondervermögen der Wohnungseigentümergeinschaft konzipiert und nicht mehr wie zuvor gebundenes Sondervermögen aller Miteigentümer und Wohnungseigentümer. (T3)

Veröff: SZ 2002/148

- 5 Ob 47/03b

Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 47/03b

Vgl auch: Beisatz: Ob es sich nun um ein "Ansparen" für hohe, nicht jährlich wiederkehrende Auslagen handelt oder um laufende Kosten, macht für die Frage der Aktivlegitimation keinen Unterschied: Seit dem 3. WÄG ist nur mehr die Wohnungseigentümergeinschaft legitimiert, Überschüsse vom alten Verwalter herauszuverlangen. (T4)

- 5 Ob 303/04a

Entscheidungstext OGH 12.07.2005 5 Ob 303/04a

Auch; Beis wie T3

- 5 Ob 185/07b

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 185/07b

Vgl; Beisatz: Bei den Geldmitteln, die die Eigentümergeinschaft durch Beitragsleistungen ihrer Teilhaber für Aufwendungen und zur Dotierung der Rücklage im Sinne §§ 31 und 32 WEG erworben hat, samt den Zinsen aus ihrer fruchtbringenden Anlage handelt es sich jedenfalls um für die künftigen Aufwendungen der betreffenden Liegenschaft gebundenes Vermögen und Eigentum der Eigentümergeinschaft. (T5)

Beisatz: Beitragsleistungen der Wohnungseigentümer, sobald sie in die Verfügungsgewalt der Eigentümergeinschaft eintreten, fließen ex lege und widmungsunabhängig der Eigentümergeinschaft zu. (T6)

Bem: Mit einer Auseinandersetzung mit dem engeren und dem weiten Verständnis des Rücklagenbegriffs. (T7)

- 5 Ob 268/08k

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 268/08k

Vgl; Beisatz: Der Anspruch nach § 31 Abs 3 WEG 2002 auf Legung der Schlussrechnung ist ein Anspruch der Gemeinschaft, der vom individuellen Anspruch jedes Wohnungseigentümers, nach § 20 Abs 3 WEG 2002 die Legung einer ordnungsgemäßen und richtigen Verwaltungsabrechnung zu begehren, streng zu unterscheiden ist. Antragslegitimiert hinsichtlich der Rechnungslegung gemäß § 31 Abs 3 WEG 2002 ist daher alleine die Eigentümergeinschaft. (T8)

- 5 Ob 171/09x

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 171/09x

Vgl; Beisatz: Die Rücklage ist Vermögen der Eigentümergeinschaft und deren Eigentum. (T9)

Beisatz: Der einzelne Wohnungseigentümer kann Rückzahlungen aus (dem angesparten Teil) der Rücklage nicht verlangen. (T10)

Veröff: SZ 2009/162

- 5 Ob 247/09y

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 247/09y

Vgl; nur ähnlich T2

- 5 Ob 254/09b

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 254/09b

Vgl; Beis ähnlich wie T5; Beis wie T8 nur: Der Anspruch der Eigentümergeinschaft nach § 31 Abs 3 WEG auf Legung der Schlussrechnung über die Rücklage und Herausgabe des Überschusses an den neuen Verwalter ist vom individuellen Anspruch jedes Wohnungseigentümers auf Legung einer ordnungsgemäßen und richtigen Verwaltungsabrechnung nach § 20 Abs 3 WEG streng zu unterscheiden. (T11)

- 5 Ob 9/10z

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 9/10z

nur ähnlich T2; Beis ähnlich wie T8; Beis ähnlich wie T9

- 5 Ob 149/10p

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 149/10p

Vgl

- 3 Ob 63/13f

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 63/13f

Auch; nur T2; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T10; Beisatz: Die Zahlung der Reparaturrücklage ist eine reale Betriebsausgabe und mindert die sich aus den Mieteinnahmen ergebende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. (T12)

- 5 Ob 148/13w

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 148/13w

Auch; Beisatz: Die Eigentümergemeinschaft als Trägerin der Rücklage ist allein legitimiert, den gemäß § 52 Abs 1 Z 6 WEG in das wohnrechtliche Außerstreitverfahren verwiesenen Antrag gemäß § 31 Abs 3 WEG auf Legung der Verwalterschlussrechnung und Herausgabe des Überschusses zu stellen. Ist ein neuer Verwalter bestellt, hat zwar die Herausgabe der Rücklage ausschließlich an diesen als Vertreter der Eigentümergemeinschaft zu erfolgen; das ändert aber nichts an der Aktivlegitimation der Eigentümergemeinschaft, für die der neue Verwalter lediglich nach der Vertretungsordnung des § 18 Abs 2 WEG als Organ einschreitet. (T13)

- 2 Ob 188/14g

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 2 Ob 188/14g

Vgl; nur T2; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110524

Im RIS seit

23.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at